

I. Fertigung

Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen

14. Nov. 1968
vom

Die Gemeindeverwaltung Ilbesheim/Pf., erläßt aufgrund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziffer 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl.S.229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl.S.31) mit Zustimmung des Gemeinderates Ilbesheim vom 14. November 1969 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung mit Reg.-EntschlieÙung vom ^{23.3.1970}..... Az.: 421-360 folgende Rechtsverordnung: LB Ilbesheim 1/R

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das im Bebauungsplan der Gemeinde Ilbesheim/Pf. La. 25/1 ausgewiesene Bebauungsgebiet, umfassend die gesamten Gewannen "Krautgärten" - "Mühlwiesen" - "Am Bächel" und einen Teil der Gewanne "Münchwiesen".

Die Begrenzung und die vorgesehene Bebauung sind auf dem anliegender Plan dargestellt, welcher als Bestandteil dieser Verordnung gilt.

§ 2

Dachform

Es sind nur Sattel- und Flachdächer zugelassen.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung wird wie folgt festgelegt:

Typ A	=	25°	
Typ B	=	20°	- 45°
Typ C	=	0°	- 25°
Typ A ₁	=	0°	- 25°
Typ D	=	25°	- 35°

§ 4

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine grellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 5

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur bei einer Dachneigung ab 40° zulässig. Die Dachaufbauten dürfen nicht länger als 2/3 der traufseitigen Wand sein. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei Typ B zulässig. Die Höhe des Kniestockes darf von der OK Decke bis OK Fußpfette innen gemessen höchstens 1.00 m betragen.

§ 7

Außenanstrich und Außenverputz

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller Farbe gestrichen, verputzt oder verblendet werden. Fassadenverblendungen aus glasiertem, keramischem Material sind nicht zugelassen.

§ 8

Einfriedungen

Die Grundstücke dürfen straßenseitig und entlang des Birnbaches und des Fußweges max. 1.00 m hoch eingefriedet werden, ihre Sockelhöhe darf nicht höher als 30 cm über Bürgersteigkarte sein.

Maschendraht, Autoreifen und ähnlich verunstaltendes Material darf dazu nicht verwendet werden. Verputz und Anstrich sind untersagt.

- 3 -

§ 9

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 57 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c. des Polizeiverwaltungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu DM 200.-- geahndet werden. Die Anordnung von Geldstrafe bis zu DM 500.-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt am _____ in Kraft.

Gemeindeverwaltung

Bürgermeister

I. Fertigung

und Nachtrag

Genehmigt

mit RE. vom 23. März 1970

Az. 421-~~360~~-LB-Albheim 1/RV0

Neustadt an der Weinstraße,

den 23. März 1970

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Im Auftrag



[Handwritten signature]
Dipl.-Ing. König
Oberbaurat